

## Grundsätze der Rechnungslegung HRM2

Die Behörde der VSG Region Sulgen hat folgende Rechnungslegungsgrundsätze festgelegt:

Basis bildet die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013. Die Verordnung kann eingesehen werden unter: www.amtsblatt.tg.ch unter 17/2013 vom 26.4.2013, S. 945 ff. oder im kantonalen Rechtsbuch (RB 131.21). Sie ist ab dem Umstellungsjahr auf HRM2 anwendbar.

- bis 1000 Einwohner Fr. 25000
- 1001 bis 5000 Einwohner Fr. 50000
- 5001 bis 10000 Einwohner Fr. 75000
- über 10000 Einwohner Fr. 100000

Die Aktivierungsgrenze wird durch die Behörde festgelegt. Die Grenze von Fr. 100000 ist zwingend. Unsere Schulbehörde hat an der Sitzung Nr. 7 vom 6. März 2018 eine Aktivierungsgrenze von Fr. 100000 festgelegt.

Abschreibungen des Verwaltungsvermögens müssen linear über die gesamte Nutzungsdauer erfolgen.

## Gemäss Verordnung gelten folgende Abschreibungssätze

Kategorie	Nutzung	Abschrei- bungssatz linear
Gebäude, Hochbauten,		
Sportplätze	33 Jahre	3.0 %
*Mobiler Schulraum	10 Jahre	10.0%
Technische Gebäude-		
einrichtungen	15 Jahre	6.6 %
Orts- und Regionalplanungen		
sowie übrige Planungen	10 Jahre	10.0 %
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge	8 Jahre	12.5 %
Immaterielle Anlagen	5 Jahre	20.0%
Informatik und		
Kommunikationssysteme	4 Jahre	25.0%

Die Schulbehörde hat an der Sitzung Nr. 25 vom 5. März 2019 diese Abschreibungssätze festgelegt

Ergänzung gemäss Änderung der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden (RB 131.21) per 01.05.2023 und Beschluss der Schulbehörde vom 22.08.2023.

<sup>\*</sup>Ergänzung gemäss Entscheid Ressort Finanzen und Beschluss der Schulbehörde vom 25.10.2022